

101. 1. Hat das mittels einer Privatklage angerufene Gericht erst dann, wenn sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That als eine solche darstellt, auf welche das Privatklageverfahren keine Anwendung erleidet, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen, oder begründet schon der Inhalt der Klage, wenn danach das Privatanklageverfahren unzulässig ist, die Abweisung derselben ohne Eröffnung des Hauptverfahrens?

St.P.D. §§. 423. 429.

Bestimmt sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes zur Freisprechung nach dem Inhalte der Klage oder nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung?

St.P.D. §. 423.

2. Bedeutung des Grundsatzes der relativen Rechtskraft nach §. 372 St.P.D., Reformatio in pejus durch Einstellung des Verfahrens.

Bedeutung desselben Grundsatzes besonders dann, wenn das Privatklageverfahren auf Grund des §. 429 St.P.D. eingestellt worden, und dann auf erhobene öffentliche Klage zu urteilen ist.

St.P.D. §§. 429. 372.

Vgl. Bd. 8 Nr. 88.

3. Rechtskraft der in einer unzulässigen Prozeßart ergangenen Urteile, insbesondere in betreff des Grundsatzes: ne bis in idem.

Vgl. oben Nr. 4.

III. Straffenat. Ur. v. 15. November 1883 g. B. u. W. Rep. 2174/83.

I. Landgericht Hildesheim.

Aus den Gründen:

Der Schlachter Br. erhob gegen den Schuhmacher B. und den Tischler W. beim Amtsgerichte Burgdorf Privatklage wegen gemeinschaftlich begangener Mißhandlung aus den §§. 223. 223 a St.G.B.'s;

ausgeführt sei die Mißhandlung von B. dadurch, daß er den Privatkläger in der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober 1882 wiederholt mit dem Fuße auf den Unterleib getreten, von W. dadurch, daß er ihn hierbei festgehalten habe. Das Hauptverfahren wurde durch Beschluß vom 12. Dezember 1882 wegen gemeinschaftlicher vorsätzlicher Mißhandlung aus den §§. 223. 223 a a. a. D. vor dem Schöffengerichte eröffnet, die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft vom Verhandlungstermine (§. 417 St. P. D.) verfügt, aber, wie es scheint, nicht ausgeführt. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte am 12. Januar 1883 beantragte Br. gesetzmäßige Bestrafung der Angeklagten und Zuerkennung einer Buße von M 150. Das Schöffengericht sprach den W. frei, weil er nicht überführt worden sei, und verurteilte den B. wegen Vergehens gegen §. 223 a. a. D. zu Geldstrafe von M 10, eventuell zwei Tagen Gefängnis, unter Freisprechung von der Anklage gemeinschaftlicher Mißhandlung (§§. 223 a a. a. D.) und unter Ablehnung des Antrages auf Zuerkennung einer Buße, weil diese eine Entschädigung für die durch zugefügte Unterleibsverletzung erlittenen Schmerzen und Kosten habe sein sollen, in dieser Beziehung aber gegen den Angeklagten nichts habe festgestellt werden können. Dem Urteile wurde die Bemerkung hinzugefügt, daß, wenn der vom Amtsgerichte gefaßte Eröffnungsbeschluß die Kompetenz des Amtsgerichtes in Privatklagesachen überschritten habe, weil er von der Annahme eines gemeinschaftlichen Handelns der beiden Angeklagten ausgegangen, diese Überschreitung durch das aus der Hauptverhandlung hervorgegangene Ergebnis saniert worden sei. B. verfolgte Berufung, rechtfertigte dieselbe jedoch nicht, und machte bestimmte Beschwerdepunkte nicht namhaft. Das Landgericht Hildesheim erkannte am 30. März 1883 nach stattgehabter Verhandlung über die von B. eingelegte Berufung auf Einstellung des Verfahrens, welche damit begründet wurde, daß nach dem Ergebnisse der Verhandlung der Angeklagte genügend verdächtig erscheine, am 1./2. Oktober 1882 den Privatkläger durch einen Fußtritt in den Leib, eine das Leben gefährdende Behandlung, vorsätzlich an seinem Körper verletzt zu haben, Vergehen gegen den §. 223 a St. G. B.'s.

. Nunmehr erhob die Staatsanwaltschaft gegen B. und gegen W. öffentliche Klage, weil sie in der Nacht vom 1./2. Oktober 1882 den Br. vorsätzlich körperlich mißhandelt hätten, und zwar gemeinschaftlich, und B. außerdem mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung,

Vergehen gegen die §§. 223, 223 a und 74 St.G.B.'s. Die Angeeschuldigten beantragten, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, denn die That sei bereits Gegenstand eines schöffengerichtlichen Urteils gewesen, welches den W. überhaupt, den B. insoweit freigesprochen habe, als die Anklage auf gemeinschaftliche und auf eine mittels Fußtrittes in den Unterleib verübte Körperverletzung gerichtet gewesen sei; in diesem Umfange habe das schöffengerichtliche Urteil Rechtskraft erlangt (§. 357 St.P.O.), da es nur von B. angefochten worden sei, und zwar bloß wegen seiner Verurteilung aus §. 223 wegen einfacher Körperverletzung. Nur Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 402 St.P.O.), nicht ein neues Verfahren über die bereits abgeurteilte That sei zulässig. Die Strafkammer eröffnete jedoch das Hauptverfahren gegen die Angeklagten, die verdächtig seien, beide den Br. in der Nacht vom 1./2. Oktober 1882 gemeinschaftlich, B. auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, körperlich gemißhandelt zu haben (§§. 223, 223 a, 74 St.G.B.'s); das schöffengerichtliche Urteil stehe nicht entgegen; denn abgesehen davon, daß der Termin zur Hauptverhandlung der Staatsanwaltschaft nicht bekannt gemacht zu sein scheine, habe das Berufungsgericht das Verfahren auf Grund des §. 429 St.P.O. eingestellt, weil eine Handlung vorliege, auf die das Privatklageverfahren keine Anwendung leide, und hierdurch in Beziehung auf B. das schöffengerichtliche Urteil vollständig beseitigt; was aber W. betreffe, so habe das Schöffengericht durch dessen Freisprechung gegen den §. 414 St.P.O. verstoßen, da es seine Unzuständigkeit zur Aburteilung einer That, welche in der Anklageschrift als eine von mehreren gemeinschaftlich und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangene bezeichnet worden, hätte aussprechen müssen; auf diese Weise habe das Klagerrecht des Staates nicht beseitigt werden können (Motive zur St.P.O. S. 225 und Urteil des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1883).¹ Dieser Ansicht schloß sich demnächst auch das landgerichtliche Urteil vom 10. Juli 1883 an, und erklärte demgemäß und auf Grund der Beweisaufnahme die beiden Angeklagten der gemeinschaftlich, den B. auch der mittels lebensgefährlicher Behandlung begangenen Körperverletzung unter Annahme mildernder Umstände für schuldig (§§. 223 a, 228 St.G.B.'s).

Die Revision der Angeklagten rügt mit Antrag auf Einstellung

¹ Pal. Bd. 7 S. 437.

des Verfahrens Verletzung des Grundsatzes: ne bis in idem, und der §§. 263. 357. 359. 368. 402. 414. 416. 417 Absf. 2 St.ß.D.

1. Daß vom Amts-, bezw. Schöffengerichte in dieser Sache eingehaltene Verfahren entsprach nicht der Prozeßordnung. Die Anklage aus §. 223a St.ß.D.'s gehörte, außer im Fall einer Überweisung (§. 75 Ziff. 5 St.ß.D.'s), nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichtes (§. 27 Ziff. 3 St.ß.D.'s, §. 232 St.ß.D.'s). Auch konnte eine aus §. 223a St.ß.D.'s qualifizierte Körperverletzung nicht im Wege einer Privatklage verfolgt werden (§. 414 St.ß.D., §. 232 St.ß.D.'s). Wegen mangelnder Zuständigkeit hätte daher die Sache durch das Amtsgericht sogleich nach der Anbringung von dort zurückgewiesen werden müssen (§§. 6. 207. 423. 178 St.ß.D.). Nachdem das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet worden war, mußte bei Fällung des Urtheiles abermals die Zuständigkeitsfrage geprüft werden (§. 6, vgl. §§. 270. 429 St.ß.D.), was damals auch geschah. Wenn aber das Schöffengericht nunmehr glaubte, in der Sache urtheilen zu dürfen, weil nach dem Ergebnisse der Verhandlung W. ganz, B. wenigstens von der Qualifikation der Gemeinschaftlichkeit (§. 223a) freigesprochen werde, so blieb unerwogen, daß, abgesehen davon, daß die Freisprechung bloß von einer Qualifikation nicht korrekt ist, jede Freisprechung von einer That oder einer qualifizierten That, da sie eine Entscheidung über die angeklagte That voraussetzt, dieselbe Zuständigkeit erfordert, wie die Verurteilung wegen dieser nämlichen That, sodaß sich auch die Zuständigkeit zu der Freisprechung notwendig nach der Darstellung der That in Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß richtet. Soviel aber die Unzulässigkeit des Privatanklageverfahrens in dieser Sache angeht, die hier in Verbindung mit der Kompetenzfrage stand, so mußte auch aus diesem Grunde das Amtsgericht, statt das Hauptverfahren zu eröffnen, die Privatklage durch Beschluß von sich zurückweisen und die Sache der Staatsanwaltschafts übergeben (§. 423 St.ß.D.), und war auch hierfür der Inhalt der Klage, nicht das künftige Ergebnis der Hauptverhandlung maßgebend. Das nämliche hatte demnächst am Schlusse der Hauptverhandlung zu geschehen, wenn auch nunmehr nicht durch Beschluß, sondern durch Urtheil. Insbesondere läßt sich nicht etwa aus der Vorschrift des §. 429 St.ß.D. entnehmen, daß das Schöffengericht nur dann ohne Entscheidung in der Sache selbst das Verfahren einzustellen habe, wenn die angeklagte That erst in der Verhandlung eine

Gestalt angenommen hat, worin sie für das Privatklageverfahren ungeeignet ist, nicht auch dann, wenn sie schon nach ihrer Beschreibung in der Anklage eine solche Gestalt hat; vielmehr setzt §. 429, ähnlich wie der §. 270 St. P. O., voraus, daß es über eine schon nach der Anklage für das Privatklageverfahren ungeeignete, bezw. zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes nicht gehörige That zu einer Hauptverhandlung gar nicht kommen werde; ist es aber in irrtümlicher Weise dazu gekommen, so kann dies nicht bewirken, daß nunmehr das Privatklageverfahren statthaft oder das sachlich unzuständige Gericht zuständig würde.

2. Nachdem das Schöffengericht am 12. Januar sein Urteil verkündet hatte, und durch die Berufung des B. die Sache an das Landgericht gelangt war, bezog sich die Entscheidung des letzteren nur auf denjenigen Teil des Urteiles, der den B. anging. Denn in dem Teile des schöffengerichtlichen Urteiles, welcher den W. betraf, war dasselbe nicht angefochten (§. 357, vgl. §. 431 St. P. O.), unterlag also der Prüfung des Berufungsgerichtes in diesem Teile nicht (§. 368 St. P. O.). Auch hat in der That das Landgericht über die Sache nur soweit sie B., nicht soweit sie W. berührte, urteilen wollen und geurteilt. Es heißt im Hauptverhandlungsprotokolle vom 30. März 1883, zur Verhandlung über die vom Angeklagten B. eingelegte Berufung seien der Privatkläger und der Angeklagte B. erschienen, und im Urteile, der Angeklagte, also nur B., erscheine der vorsätzlichen Körperverletzung mittels lebensgefährlicher Behandlung verdächtig; von der ursprünglich behaupteten Qualifikation der Körperverletzung durch mehrere, die nachmals, als öffentliche Klage wiederum gegen B. und W. erhoben worden war, von neuem behauptet wurde, konnte bei dem Berufungsurteile des Landgerichtes, schon weil es sich damals um W. überhaupt nicht mehr handelte, nicht die Rede sein und war nicht die Rede; W. war freigesprochen worden, also für das Berufungsgericht nur ein Thäter übriggeblieben. Das Berufungsgericht behandelte nun in seinem Urteile die Sache so, wie wenn dem B. von Anfang an nur dasjenige zur Last gelegt worden wäre, dessen ihn das Schöffengericht für schuldig erachtet hatte, also einfache Körperverletzung (§. 223, nicht §. 223 a St. G. B.'s), und kam von diesem Standpunkte aus zur Einstellung des Verfahrens nach Maßgabe der im §. 429 St. P. O. getroffenen Unterstellung, wenngleich ohne diesen Paragraphen zu citieren; denn nach dem Ergebnisse

der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung stellten die vom Gerichte für bewiesen erachteten Thatfachen eine solche strafbare Handlung dar, auf welche das Privatklageverfahren keine Anwendung litt, nämlich eine aus dem §. 223 a. a. O. strafbare Körperverletzung, und eben dies ist der in §. 429 St.ß.O. geordnete Fall. Ob es richtig war, stillschweigend darüber hinwegzugehen, daß schon in erster Instanz die Privatklage nicht hatte zugelassen werden dürfen, und daß in erster Instanz ein nach Maßgabe der Anklage sachlich unzuständiges Gericht geurteilt hatte, ob nicht richtiger auf Grund des §. 369 Abs. 3 St.ß.O., weil das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hatte, und das Berufungsgericht, zumal da bestimmte Beschwerdepunkte nicht formuliert worden waren (§§. 359, 368 St.ß.O.), auch nach dieser Richtung hin die Aufgabe der selbständigen Prüfung von Amts wegen hatte, das Urteil aufzuheben gewesen wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn gewiß ist, daß auch die vom Berufungsgerichte ausgesprochene Einstellung des Verfahrens die Aufhebung des Urteiles des Schöffengerichtes, soweit dasselbe den B. schuldig befunden und gegen ihn auf eine Strafe erkannt hatte, in sich schloß, da der Inhalt beider Urteile unvereinbar war; daß das schöffengerichtliche Urteil nicht mit ausdrücklichen Worten aufgehoben wurde, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Auch hätte die Vorschrift des §. 369 Abs. 3 a. a. O., abgesehen von der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteiles, hier nur mit Modifikationen angewandt werden können, da in erster Instanz deshalb zu erkennen, weil nach dem Ergebnisse der Verhandlung das Berufungsgericht als Gericht erster Instanz zuständig war, der Mangel einer öffentlichen Klage nicht zuließ.

Der implicite durch das Berufungsgericht erkannten Aufhebung des Urteiles des Schöffengerichtes stand auch nicht der Grundsatz der relativen Rechtskraft (§. 372 St.ß.O.) entgegen. Denn darin, daß anstatt auf Strafe, wie das Schöffengericht gethan hatte, auf Einstellung des Verfahrens, obwohl mit dem Vorbehalte eines neuen Verfahrens, erkannt wurde, lag an sich für B. keine *reformatio in pejus*. Die vom Berufungsgerichte ausgesprochene schwerere Qualifizierung der That war aber durch den §. 372 a. a. O. nicht verboten. Zwar bestimmt dieser Paragraph, daß das Urteil, wenn es nur vom Angeklagten angefochten worden ist, nicht zum Nachteile desselben abgeändert werden darf; damit ist jedoch nicht mehr gemeint, als daß, wie es im §. 398 St.ß.O.

(vgl. §. 413) heißt, eine härtere Strafe, als die im angefochtenen Urtheile erkannte, nicht verhängt werden darf. Die That rechtlich so zu qualifizieren, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, und aus dieser Qualifizierung die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, entspricht dem allgemeinen Prinzipie des Gesetzes (§. 263, vergl. §§. 270. 429 St. P. O.). Mehr als Aufhebung des Schöffengerichtlichen Urtheiles und Schluß des Privatklageverfahrens liegt andererseits hier nicht vor, namentlich hat die Einstellung des Verfahrens hier offensichtlich nicht die Bedeutung einer definitiven Erledigung der Sache, die sie unter anderen Umständen haben kann.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 7 S. 358.

Dies folgt schon aus dem §. 429 a. a. O. Daß sich der Berufungsrichter einer solchen Aburteilung der Sache selbst enthält, diese vielmehr einem anderen Verfahren, unter Umständen auch einem anderen Gerichte, überläßt, kann noch aus sonstigen Gründen, als denjenigen, welche hier das Berufungsgericht bewogen haben, nämlich der Nothwendigkeit, an die Stelle des Privatanklageverfahrens das öffentliche Verfahren treten zu lassen, geboten erscheinen, wie z. B. aus dem Grunde, weil die erste Instanz sich mit Unrecht für zuständig gehalten hat, während ein Gericht höherer Ordnung, als das Berufungsgericht, in erster Instanz hätte urteilen müssen, an welches demnach das Berufungsgericht nach Aufhebung des angefochtenen Urtheiles die Sache abzugeben hat (vgl. §. 369 Abs. 3 St. P. O.).

Daß Urtheile, welche aus formellen Gründen, z. B. weil in einer unzulässigen Prozeßart verhandelt worden, oder das erkennende Gericht nicht kompetent war, nicht hätten abgegeben werden sollen, dennoch in Rechtskraft übergehen, soweit sie nicht angefochten werden, unterliegt keinem begründeten Zweifel.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 7 S. 357.

So verhält es sich hier mit dem Urtheile des Schöffengerichtes vom 12. Januar, soweit es sich mit dem Angeklagten W. befaßt. Zwar scheint, dem Gesetze zuwider (§. 417 Abs. 1 St. P. O.), der damalige Hauptverhandlungstermin der Staatsanwaltschaft nicht bekannt gemacht worden zu sein, aber auch dies hinderte nicht den Eintritt der Rechtskraft. Denn obgleich dieser Umstand wiederum einen Grund zur Berufung, bzw. einen Revisionsgrund hätte abgeben können (vgl. §. 417 Abs. 2 St. P. O.), so kam ihm doch keine stärkere Wirkung zu, als der

Verletzung des Gesetzes durch Durchführung einer Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, z. B. der Staatsanwaltschaft, die hätte zugegen sein müssen (vgl. §. 377 Ziff. 5 St.P.O.), und auch in solchem Falle besteht die Wirkung nur in der Begründung jener Rechtsmittel.

3. Das Ergebnis aus dem vorstehenden hat man dahin zu bestimmen: W. ist vom Schöffengerichte durch ein die Sache selbst betreffendes und insoweit unangefochten gebliebenes, also rechtskräftig gewordenes Urteil freigesprochen worden. Gegen B. dagegen lag bis zum Beginne des neuen von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahrens ein die Sache selbst betreffendes Urteil nicht vor; denn das Urteil des Schöffengerichtes, soweit es ihn anging, war in der Berufungsinstanz rechtskräftig aufgehoben worden, und dieses Berufungsurteil betraf nicht die Sache selbst, sondern hatte das Verfahren eingestellt.

Auf dieser Grundlage hat die Entscheidung über den mittels Revision gegen das neue Urteil vom 10. Juli 1883 geltend gemachten Einwand: ne bis in idem, zu erfolgen.

Daß dieses neue Urteil in Beziehung auf beide Beschwerdeführer dieselbe That zum Gegenstande hat, auf welche das frühere Verfahren sich bezog, ist außer Streit. Da nun der Grundsatz: ne bis in idem, bedeutet, daß, wenn wegen einer strafbaren Handlung ein die Sache selbst betreffendes rechtskräftiges Urteil verkündet worden ist, eine neue Strafverfolgung wegen der nämlichen Handlung nicht stattfinden darf, war das hier eingeleitete neue Verfahren gegen B. zulässig, gegen W. dagegen unzulässig.

In Ansehung des W. hat sich freilich die Vorinstanz auf die Bemerkung in den Motiven der Strafprozeßordnung zu §. 364 des Entwurfes, §. 429 des Gesetzes, bezogen, wonach, wenn das Gericht in der auf Privatanklage erfolgten Verhandlung finde, daß nicht eine Beleidigung oder leichte Körperverletzung, sondern eine strafbare Handlung anderer Art vorliege, und dennoch, gegen die Vorschrift des §. cit., nicht das Verfahren, ohne eine Endentscheidung abzugeben, einstelle, das verkündete Urteil dem Rechte des Staates, im Wege der öffentlichen Klage die Verhängung der gesetzlichen Strafe herbeizuführen, nicht entgegenstehen könne, sondern insoweit im Falle eines Verstoßes der gedachten Art eine Ausnahme von dem Satze ne bis in idem würde eintreten müssen. Daß dieser Satz, obgleich nicht ausdrücklich ausgesprochen, in die Prozeßordnung aufgenommen worden ist, und mehreren

wesentlichen Bestimmungen derselben zu Grunde liegt, insbesondere denen über Klageänderung (§§. 263, 264 St.P.O.) und über Wiederaufnahme des Verfahrens (§§. 399 flg. a. a. D.), ist keinem Bedenken unterworfen, vom Reichsgerichte oftmals anerkannt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 347, Bd. 3 S. 132, 385, Bd. 7 S. 356,

und wird auch durch jene Bemerkung der Motive bestätigt. Die Zulassung einer Ausnahme von einem in solcher Weise durch das positive Gesetz sanktionierten Grundsatz wird aber, gemäß der allgemeinen Prinzipien der Gesetzesauslegung, durch einen positiven Ausspruch im Gesetze selbst bedingt, und ein derartiger Ausspruch ist in der Prozeßordnung nicht enthalten. Wäre man daher auch berechtigt, den Gedanken jener Bemerkung der Motive als einen solchen des Gesetzgebers anzusehen, was sich nicht ohne weiteres behaupten läßt, so würde es doch an der Aufnahme des Gedankens in das Gesetz fehlen. Der Bemerkung kann folglich kein Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt werden. So ist vom Reichsgerichte bereits erkannt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 14 flg.

Eine entgegengesetzte Entscheidung des Reichsgerichtes liegt nicht vor; das vom Instanzrichter angezogene Urteil vom 19. Januar 1883 in der Strafsache gegen C. erwähnt zwar die Bemerkung der Motive, hat derselben jedoch keine praktische Folge gegeben und konnte dies nicht, schon weil die Lage des Falles es nicht zuließ.

War nach dem vorstehenden die Erhebung der öffentlichen Klage gegen B. und die Aburteilung der That desselben, wie die letztere in der Hauptverhandlung vom 10. Juli 1883 ermittelt wurde, nicht zu beanstanden, so hat doch der Vorderrichter bei Verhängung der Strafe gegen diesen Beschwerdeführer die prozessualisch zulässige Grenze überschritten. Denn hinsichtlich dieser Grenze blieb auch für das neue Verfahren der Grundsatz der relativen Rechtskraft des schöffengerichtlichen Urteiles vom 12. Januar 1883 wirksam. Es macht hierbei keinen Unterschied, daß auf die Berufung des B. gegen letzteres Urteil nicht das Berufungsgericht, sondern erst das mittels der öffentlichen Klage angerufene Gericht erster Instanz in der Sache selbst die Entscheidung abgegeben hat; die relative Rechtskraft haftete dem Urteile des Schöffengerichtes als solchem an, und gewährte dem B. ein prozessualisches Schutzrecht, welches durch den weiteren Verlauf der Sache nicht auf-

gehoben werden konnte. Immer blieb die Prozeßlage dadurch charakterisiert, daß das Urteil vom 12. Januar nur von B., wenn auch in vollem Umfange, da besondere Beschwerden nicht aufgestellt wurden (§. 359 St.ß.O.), angefochten war, daß also zwar die Frage nach seiner Schuld in vollem Umfange geprüft werden mußte, aber die vom Schöffengerichte erkannte Strafe als Maximalstrafe zu Gunsten des Beschwerdeführers rechtskräftig feststand. Allerdings verliert hiernach die der That desselben zunächst durch das Berufungsgericht, sodann durch den Vorderrichter gegebene schwerere Qualifikation das wesentliche ihrer praktischen Bedeutung; das ist aber regelmäßig auch dann nicht anders, wenn das Berufungsgericht selbst in der Sache entscheidet und dabei die That des Beschwerdeführers schwerer, als es in erster Instanz geschehen ist, qualifiziert. Daß gegenwärtig vom Beschwerdeführer B., neben der Verletzung des Grundsatzes: ne bis in idem, auch die des Grundsatzes der relativen Rechtskraft gerügt worden ist, zeigt die Revisionschrift.